

OLYMPISCHER FECHTCLUB BONN e.V.

Satzung

(i. d. Fassung gem. Beschluß v. 6.5.2015)

§ 1 Name, Sitz

Der Olympische Fechtclub Bonn e.V. (OFCB) hat seinen Sitz in Bonn. Er wurde am 12. November 1949 in Bonn gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des OFCB ist die Förderung des Fecht sports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der OFCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar die Förderung und Ausübung des Fecht sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufbau und Aufrechterhaltung eines regelmäßigen, geordneten Trainingsbetriebs anhand von Trainingsplänen, durch den Einsatz von Trainern und/oder Übungsleitern, die regelmäßig fachlich weitergebildet werden, sowie durch die Möglichkeit zur Teilnahme an Wettkämpfen; die Zweckverwirklichung geht einher mit einer Mitgliedschaft des OFCB in einem Dachverband.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der OFCB setzt sich zusammen aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugend-Mitgliedern
 - c) Fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Jugend-Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, jede Personengesellschaft und jeder nicht rechtsfähige Verein werden, um den OFCB zu unterstützen.

- (5) Zum Ehrenmitglied kann jede Persönlichkeit ernannt werden, die sich um den OFCB besonders verdient gemacht hat.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft im OFCB (§ 4 Abs. 1 a) bis c)) ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluß braucht dem Mitglied nicht bekannt gegeben zu werden. Das neu aufgenommene Mitglied verzichtet hierauf gemäß § 151 BGB. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, wird der Antragende hierüber binnen einer Frist von drei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages beim OFCB durch Einschreibebrief benachrichtigt. Eine Begründung der Ablehnung erfolgt nicht.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 4 Abs. 1 d)) entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Streichung, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des OFCB.
- (2) Der Austritt aus dem OFCB ist dem Vorstand schriftlich durch Einschreibebrief zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwölf fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand oder dessen Beauftragten nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet. Die Mahnung ist durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten. Ist die Streichung der Mitgliedschaft beabsichtigt, ist hierauf in der Mahnung hinzuweisen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn diese als unzustellbar zurückkommt. Nach einer Frist von vier Wochen nach Absendung der Mahnung kann die Streichung durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Jugend-Mitglieder leisten ein einmaliges Eintrittsgeld und sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (s. § 15 Abs. 2). Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Ordentliche Mitglieder und Jugend-Mitglieder sind ohne Anspruch auf Vergütung oder Auslagenersatz verpflichtet, für den OFCB Arbeitsstunden zu leisten, wobei für nicht geleistete Arbeitsstunden ein ersatzweiser Geldbetrag zu zahlen ist; den Umfang der Arbeitsstunden und die Höhe des ersatzweisen Geldbetrags beschließt der Vorstand.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den OFCB durch Geld- oder Sachleistungen.

- (3) Das Eintrittsgeld und der Mitgliedsbeitrag können auf schriftlichen Antrag aus besonderen Gründen ermäßigt werden. Die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages ist zu befristen. Ermäßigungsanträge können wiederholt gestellt werden.
- (4) Mitglieder, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Fechtsports Geld- oder Sachleistungen von Dritten entgegennehmen wollen und hierfür eine Gegenleistung zu erbringen haben (z.B. Tragen von Ausrüstungsgegenständen, Nennung von Produktnamen bei Interviews, Werbung in jeder Form, etc.), informieren den Vorstand des OFCB darüber vor einer entsprechenden Vereinbarung. Die Information erfolgt schriftlich. Bereits bestehende Verträge sind offenzulegen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung des OFCB teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Jedes Ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, an Abstimmungen mitzuwirken.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Rechte nach Abs. 1 können auch von einem gesetzlichen Vertreter des Jugend-Mitgliedes wahrgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem OFCB nicht nachgekommen ist.

§ 9 Die Organe des OFCB

Die Organe des OFCB sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt und zwar spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt; § 19 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung eines jeden Mitgliedes mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin einberufen; eine Benachrichtigung durch E-Mail ist bei bekannter E-Mail-Adresse zulässig. In der Benachrichtigung ist die Tagesordnung anzugeben.

§ 11 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist außer für die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben für die Behandlung von Anträgen und für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr von dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 12 Beschlußfassung und Abstimmungen

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (2) Stimmberechtigt sind neben den ordentlichen Mitgliedern auch die Mitglieder des Jugend-Ausschusses. Sind die Mitglieder des Jugend-Ausschusses zugleich ordentliche Mitglieder, so wird ihre Stimme nur einmal gezählt.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder des OFCB erforderlich.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 13 Anfechten von Beschlüssen

- (1) Die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Beschluß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand angefochten wird. Die Anfechtung kann nur binnen einen Monats seit der Beschlußfassung erklärt werden, es sei denn, daß der Beschluß gegen eine Rechtsvorschrift verstößt, auf deren Einhaltung rechtswirksam nicht verzichtet werden kann. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Anfechtungserklärung ist zu begründen.
- (2) Anfechtungsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und sechs Vizepräsidenten. Jeder Vizepräsident ist für einen der folgenden Geschäftsbereiche zu wählen:
 - a) Sport
 - b) Jugend
 - c) Finanzen
 - d) Innere Führung
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Besondere Aufgaben
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben über ihre Geschäftsjahre hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

- (3) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl für diejenigen Kandidaten anzusetzen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn es die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des OFCB, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand setzt die Höhe des Eintrittsgeldes und die Mitgliedsbeiträge fest und entscheidet über die Leistung der fördernden Mitglieder. Er entscheidet über Ermäßigungsanträge nach § 7 Abs. 3.

§ 16 Beschlußfassung im Vorstand

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Vertretung des OFCB

Der OFCB wird i. S. d. § 26 BGB durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 18 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes

- (1) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endigt vorzeitig mit dem Verlust der Mitgliedschaft, durch Rücktritt oder durch Entlassung.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand unverzüglich einen vorläufigen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über die Nachfolge für den Rest der Amtsperiode.

§ 19 Rücktritt

- (1) Der Präsident kann seinen Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung wirksam erklären. Zu diesem Zweck kann er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Zur Wirksamkeit des Rücktritts eines anderen Mitgliedes des Vorstandes genügt die schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten.
- (3) Erklärt ein Mitglied des Vorstandes seinen Rücktritt gegenüber der Mitgliederversammlung, so wählt diese einen Nachfolger.

§ 20 Entlassung

Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung aus dem Amt entlassen werden, wenn es seine Pflichten in grober Weise verletzt oder sich als unfähig zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung erwiesen hat. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21 Entlastung des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl eines neuen Vorstandes über die Entlastung der Mitglieder des alten Vorstandes. Über die Entlastung eines einzelnen Mitgliedes des Vorstandes ist gesondert abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.
- (2) Durch die Entlastung billigt die Mitgliederversammlung die Geschäftsführung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 22 Die Fechterjugend im OFCB

- (1) Die Jugend-Mitglieder sowie die für den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter bilden die Fechterjugend im OFCB.
- (2) Die Fechterjugend im OFCB führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des OFCB selbständig. Sie entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Die Organe der Fechterjugend im OFCB sind die Jugendversammlung und der Jugend-Ausschuß. Jedes Mitglied der Fechterjugend im OFCB hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, an den Abstimmungen mitzuwirken. Der Jugend-Ausschuß ist für seine Tätigkeit dem Vorstand und der Jugendversammlung verantwortlich.
- (4) Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 23 Der Ehrenpräsident

Die Mitgliederversammlung kann einem ehemaligen Präsidenten, der sich um den OFCB besonders verdient gemacht hat, den Titel „Ehrenpräsident“ verleihen.

§ 24 Wirtschaftsführung

- (1) Der Vorstand soll für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine Jahresrechnung aufstellen. Der Wirtschaftsplan soll zusammen mit der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitglieder wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer und je einen Stellvertreter.

§ 26 Finanzordnung

Die Mitgliederversammlung soll die Einzelheiten der Wirtschaftsführung und der Rechnungs- und Kassenprüfung in einer Finanzordnung regeln.

§ 27 Strafen

- (1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten den OFCB schädigen, unter Ausschluß des Rechtsweges Strafen verhängen. Strafen sind:
 - a) Verweis
 - b) Sperre
 - c) Ausschluß aus dem OFCB
- (2) Der Beschluß über den Ausschluß muß einstimmig ergehen und dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.

§ 28 Auflösung des OFCB

- (1) Die Auflösung des OFCB kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des OFCB notwendig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des OFCB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.